

Vorbemerkungen und Hinweise zum Thüringer Ausbildungsstättenverzeichnis

Allgemeine Hinweise:

1. Im Verzeichnis sind alle Ausbildungsstätten des Landes Thüringen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 5 BAföG erfasst. Hochschulen und Fachhochschulen sind nicht aufgeführt (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG). Diesbezügliche Anfragen richten Sie bitte an das Studierendenwerk Thüringen Amt für Ausbildungsförderung f@stw-thueringen.de.

Weitere Ansprechpartner des Studierendenwerk Thüringen stehen an den jeweiligen Standorten der Hochschulen zur Verfügung:

Erfurt und Eisenach	Amt für Ausbildungsförderung, Postfach 80 02 43, 99028 Erfurt
Ilmenau	Amt für Ausbildungsförderung, Max-Planck-Ring 9, 98693 Ilmenau
Jena und Gera	Amt für Ausbildungsförderung, Postfach 100 822, 07708 Jena
Nordhausen	Amt für Ausbildungsförderung, Weinberghof 4, 99734 Nordhausen
Schmalkalden	Amt für Ausbildungsförderung, Blechhammer 9b, 98574 Schmalkalden
Weimar	Amt für Ausbildungsförderung, Marienstraße 15a, 99423 Weimar

2. Die Ausbildungsstätten sind nach der Postanschrift der Ausbildungsstätte in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Sind an einem Ort mehrere Ausbildungsstätten vorhanden, so richtet sich die Einordnung nach der alphabetischen Reihenfolge der Straßenbezeichnung.
3. Bei Veränderungen oder Ergänzungen zu Ausbildungsgängen erfolgt die Änderung des jeweiligen Eintrages umgehend nach Bekanntwerden.
4. In den Fällen, in denen ein Antrag auf Ausbildungsförderung für den Besuch einer Ausbildungsstätte vorliegt, die (noch) nicht in diesem Verzeichnis enthalten ist, oder die nicht mit der Eintragung im Ausbildungsstättenverzeichnis identisch ist, bitten wir Ihre Anfragen an das

Thüringer Landesverwaltungsamt,
Referat 220, Frau Hoffmeister
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

☎ 0361 / 57 332 1206; susann.hoffmeister@tlvwa.thueringen.de

zu richten.

Hinweise zu den einzelnen Schularten:

Grundlage bildet das Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 06. August 1993 (GVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277,282)

1. Regelschulen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 6 ThürSchulG)

In das Ausbildungsstättenverzeichnis sind die Regelschulen nicht aufgenommen worden, da diese Schulen grundsätzlich von der Wohnung der Eltern erreichbar sind.

2. Gymnasien (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 7 i. V. m. § 7 ThürSchulG)

Das Gymnasium schließt mit der Klasse 12 und einer landeseinheitlichen Prüfung zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur) ab.

Mit der Versetzung in die Klassenstufe 11 erfolgt der Eintritt in die Qualifikationsphase. Bestandteil der Versetzung ist eine besondere Leistungsfeststellung nach zentralen Vorgaben (§ 7 Abs. 9 Nr. 3 ThürSchulG).

Für Schüler mit Realschulabschluss bedarf es der besonderen Leistungsfeststellung nicht. Mit der Versetzung in die Klassenstufe 11 ist für Schüler ohne Realschulabschluss eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung erreicht.

Die im Verzeichnis aufgeführten Spezialgymnasien sind mit anderen Gymnasien nicht gleichwertig. Nach § 7 Abs. 7 ThürSchulG kann in den Spezialgymnasien der Ausbildungsgang um eine Klassenstufe erweitert werden. Bei notwendiger auswärtiger Unterbringung können somit Förderungsleistungen ab Klasse 10 gewährt werden.

An den Sportgymnasien können darüber hinaus ab Klassenstufe 7 auf den Realschulabschluss oder den Hauptabschluss bezogene Klassen angegliedert werden.

Soweit an Gymnasien Spezialklassen geführt werden (z.B. Musik, Sprachen oder Mathematik / Naturwissenschaften), ist dies bei der jeweiligen Ausbildungsstätte vermerkt.

In den Fällen, in denen dem Gymnasium ein Internat im Sinne des § 6 HärteV angeschlossen ist, wird dies in der Spalte „Bemerkung“ ausgewiesen.

3. Berufliches Gymnasium (§ 8 Abs. 7 ThürSchulG)

Das berufliche Gymnasium umfasst die Klassenstufe 11-13 und schließt mit der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) ab.

Folgende Fachrichtungen können eingerichtet werden:

- Wirtschaft
- Technik (Schwerpunkte: Elektro-, Metall-, Bau-, Physik-, Bio-, Gestaltungs- und Medien- sowie Daten- und Informationstechnik)
- Gesundheit und Soziales

Die verschiedenen Fachrichtungen sind nicht miteinander vergleichbar.

4. Förderschulen (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 ThürSchG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ThürFSG)

In Thüringen gibt es Förderschulen für Sprachbehinderte, Gehörlose, Schwerhörige, Sehbehinderte / Blinde, Körperbehinderte / Kranke und Verhaltensauffällige. An diesen Schulen ist der Erwerb des Realschulabschlusses nach der 10. Klasse möglich.

Überdies gibt es Förderschulen für Lern- und Geistig Behinderte. Diese führen die Klassen 10 bis 12 als Werkstufen.

Eine Verlängerung des Schulbesuches über die zwölfjährige Schulzeit hinaus, ist im Einzelfall nach Genehmigung des zuständigen Schulamtes möglich und ab Klasse 10 unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1a BAföG) förderungsfähig.

Für die erstmalige Verlängerung der Schulzeit ist Tz 9.2.3 S. 1 BAföGVwV anzuwenden. Die zweite oder weitere Genehmigung der Verlängerung des Schulbesuchs muss in Anwendung von Tz 9.2.3. S. 2 BAföGVwV durch das zuständige Schulamt eingehend begründet werden.

5. Abendgymnasien, Abendrealschulen, Abendhauptschulen

Diese Schularten werden in Thüringen nicht angeboten.

6. Kurse, die den Zugang zu einer Hochschule vermitteln (Abiturkurse)

Diese bestehen zurzeit an einigen Volkshochschulen in Thüringen, sind derzeit jedoch nicht nach dem BAföG förderfähig.

7. Kolleg (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 10 ThürSchulG)

Das Mindestalter für die Aufnahme ist 19 Jahre. Das Kolleg führt Schüler mit Realschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss und einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder mindestens dreijähriger Berufstätigkeit oder gleichgestellter Tätigkeit in einem dreijährigen Vollzeitbildungsgang zur allgemeinen Hochschulreife.

Für Schüler ohne Realschulabschluss oder ohne gleichwertigen Abschluss dauert der Bildungsgang vier Jahre.

8. Berufsfachschulen

8.1. Berufsvorbereitungsjahr BVJ (§ 8 Abs. 3 ThürSchulG; §§ 8,9 ThürBSO)

Das Berufsvorbereitungsjahr ist eine Sonderform der beruflichen Grundbildung, insbesondere für solche Jugendliche, welche die Voraussetzungen für eine qualifizierte Berufsausbildung noch nicht erfüllen.

Die Aufnahme in das Berufsvorbereitungsjahr erfolgt für Jugendliche, die keinen Hauptschulabschluss oder einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss besitzen. Abweichend davon können Jugendliche nicht deutscher Herkunftssprache in das Berufsvorbereitungsjahr aufgenommen werden, wenn die vorhandenen Kenntnisse der

deutschen Sprache und die Vorbildung erwarten lassen, dass sie dem Unterricht im Berufsvorbereitungsjahr folgen können.

Für Jugendliche mit nicht deutscher Herkunftssprache, bei denen wegen unzureichender Kenntnisse der deutschen Sprache nicht zu erwarten ist, dass sie den Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres in einem Jahr erreichen werden, können bei ausreichender Schülerzahl eigene Klassen eingerichtet werden (sog. Berufsvorbereitungsjahr – Sprache).

Die Förderung des Berufsvorbereitungsjahres in schulischer Form ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1a BAföG möglich.

8.2. Berufsfachschule -ein- und zweijährige Bildungsgänge - nicht berufsqualifizierend (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 ThürSchulG i. V. m. ThürSOBFS 2)

Die einjährige Berufsfachschule in schulischer oder kooperativer Form ermöglicht Jugendlichen mit Hauptschulabschluss den Erwerb einer beruflichen Teilqualifikation.

Die zweijährigen Bildungsgänge enden mit einer, die einjährigen Bildungsgänge enden ohne eine staatliche Abschlussprüfung.

Es können folgende einjährige Bildungsgänge eingerichtet werden:

Wirtschaft / Verwaltung,
Technik,
Ernährung / Hauswirtschaft,
Gesundheit / Soziales sowie
Wirtschaft mit dem jeweiligen Lerngebiet (Ernährung/Hauswirtschaft, Textil / Bekleidung,
Floristik / Gartenbau oder Körperpflege)

Soweit es sich um nicht berufsqualifizierende Berufsfachschulen handelt, ist dies in der Spalte „Bemerkung“ des Verzeichnisses vermerkt.

8.3. Berufsfachschule einjährige Bildungsgänge der Helferberufe – berufsqualifizierend (ThürPflHG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 ThürSOPflH)

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist, dass der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und über einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand verfügt und gesundheitlich geeignet ist.

Es können folgende einjährige Bildungsgänge eingerichtet werden:

Altenpflegehilfe
Gesundheits- und Krankenpflegehilfe

8.4. Berufsfachschule zweijährige Bildungsgänge - berufsqualifizierend (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 ThürSchulG i. V. m. ThürSOBFS 2 m. b. A.)

Die zweijährige Berufsfachschule führt im Anschluss an den Hauptschulabschluss in Vollzeitunterricht bei Erfüllung bestimmter Leistungsvoraussetzungen zu einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss und zu beruflichen Qualifikationen oder Teilqualifikationen.

Es können folgende zweijährige Bildungsgänge eingerichtet werden:

Kinderpflege
Kosmetik
Sozialbetreuer

Masseur- und medizinischer Bademeister (Ausbildungsdauer: 2,5 Jahre) gemäß des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG).

8.5. Berufsfachschule dreijährige Bildungsgänge - berufsqualifizierend (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 ThürSchulG i. V. m. ThürSOBFS 3)

Die Aufnahme in die Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - setzt den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus und führt zu einer beruflichen Qualifikation. Schüler, die die Ausbildung mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 abschließen und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachweisen, erhalten im Abschlusszeugnis den Vermerk, dass sie einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss erworben haben.

Es können folgende dreijährige Bildungsgänge eingerichtet werden:

Staatlich geprüfter Büchsenmacher
Staatlich geprüfter Glasbläser
Staatlich geprüfter Holzbildhauer
Staatlich geprüfter Graveur

Hinweis:

In der Vergangenheit bestand im Freistaat Thüringen die Möglichkeit, Ausbildungen zum Hotelfachmann (-frau), Restaurantfachmann (-frau), Koch (Köchin), Hauswirtschaftler/in, Bürokaufmann (-frau) bzw. Kaufmann (-frau) für Bürokommunikation, Kaufmann (-frau) im Einzelhandel auch in schulischer Form durchzuführen. Die Ausbildungen dauerten seinerzeit drei Jahre. Der letzte dahingehende Ausbildungsbeginn erfolgte zum Schuljahr 2011/2012. Diese Ausbildungen sind nicht mehr im Thüringer Ausbildungsstättenverzeichnis enthalten. Sollte es im Zusammenhang mit Förderungsentscheidungen zu § 7 BAföG Anfragen zu konkreten Bildungsgängen geben, bitten wir Sie, diese an das TLVwA, Referat 220 zu richten.

8.6. Höhere Berufsfachschule (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 ThürSchulG i. V. m. ThürSOHBFS 2)

Die höhere Berufsfachschule vermittelt einen berufsqualifizierenden Abschluss. Zugangsvoraussetzung ist die mittlere Reife (10. Klasse Regelschule).

Die Ausbildungsdauer beträgt regelmäßig zwei Jahre und führt zu einem Abschluss als "Staatlich geprüfter Assistent".

Höhere Berufsfachschulen gibt es für folgende Berufe:

Biologisch-technischer Assistent
Chemisch-technischer Assistent
Gestaltungstechnischer Assistent
Physikalisch-technischer Assistent
Technischer Assistent für Informatik
Umweltschutztechnischer Assistent
Kaufmännischer Assistent
Sozialassistent
Sportassistent

Anmerkung:

Während der genannten Assistenten-Ausbildungen können Auszubildende die Fachhochschulreife erlangen. Hierzu müssen sie während der 2-jährigen Regel-Ausbildung:

1. am Ergänzungsunterricht teilnehmen
2. die Ergänzungsprüfung ablegen und
3. anschließend ein gelenktes halbjähriges Praktikum absolvieren

Es handelt sich dabei um ein förderungsfähiges Praktikum i. S. d. § 2 Abs. 4 BAföG.

An den betreffenden Ausbildungsstätten ist in der Spalte "Bemerkung" der Hinweis + FHR (Fachhochschulreife) an den jeweiligen Ausbildungsgängen vermerkt und die Ausbildungsdauer entsprechend eingetragen.

Zu den höheren Berufsfachschulen zählen auch die Assistentenausbildungen im Berufsfeld Medizin und die Altenpflegeausbildung. Hier beträgt die Ausbildungsdauer drei Jahre:

Medizinisch-technischer Funktionsassistent
 Medizinisch-technischer Laboratoriums Assistent
 Medizinisch-technischer Radiologie Assistent
 Logopäde
 Diätassistent
 Ergotherapeut
 Altenpfleger
 Physiotherapeut
 Pharmazeutisch-technischer Assistent (2,5 Jahre; das letzte ½ Jahr als Praktikum)
 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 Gesundheits- und Krankenpfleger
 Medizinisch-technischer Assistent für den Operationsdienst
 Notfallsanitäter
 Orthoptist

9. Fachoberschule (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6 ThürSchulG)

Die Fachoberschule ist eine Schule, die allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse vermittelt und zur Fachhochschulreife führt. Zugangsvoraussetzung ist die mittlere Reife oder ein gleichwertiger Abschluss. Die Fachoberschule gibt es in zwei förderungsfähigen Formen:

- Typ I (nach abgeschlossener Berufsausbildung; Klasse 12) Dauer: ein Jahr Vollzeitunterricht
 Typ II (ohne Berufsausbildung; Klassen 11 und 12) Dauer: zwei Jahre Vollzeitunterricht einschließlich fachpraktischen Ausbildung in der 11. Klasse)

Darüber hinaus kann gleichzeitig neben bestimmten Fachschulausbildungen der Fachoberschulabschluss erworben werden. Dies ist jedoch förderungsrechtlich ohne Bedeutung, da die betreffenden Auszubildenden allein auf Grundlage ihrer Hauptausbildung (Fachschule) gefördert werden.

WICHTIG! Bei Vorlage von Schulbescheinigungen für den Besuch der FOS I muss geprüft werden, ob es sich tatsächlich um die FOS I handelt oder ob Auszubildende die Klassenstufe 12 der FOS II besuchen!

An den entsprechenden Ausbildungsstätten können in der Klassenstufe 12 der FOS sowohl Schüler mit einem berufsqualifizierenden Abschluss (FOS I), als auch Schüler ohne berufsqualifizierenden Abschluss (Klassenstufe 12 der FOS II) **gemeinsam** unterrichtet werden.

Da gemäß Tz. 2.1.23 BAföGVwV alle Schüler einer Klasse gleich zu behandeln sind, erfolgt in diesen Fällen (sogenannten „Mischklassen“) die Förderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1a BAföG

Fachoberschulen gibt es in folgenden Fachrichtungen:

Wirtschaft und Verwaltung,	Schwerpunkte Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Hotel- und Tourismuslehre, Medienmanagement
Technik	Schwerpunkte Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Druck- und Medientechnik, Informationstechnik
Gesundheit und Soziales Gestaltung Ernährung/Hauswirtschaft	

Die Zulassung weiterer Fachrichtungen bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministeriums.

10 a. „echte“ Fachschule (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 und Abs.8 ThürSchulG)

Die Fachschule führt zu vertiefter beruflicher Fachbildung und erweitert die Allgemeinbildung. Zugangsvoraussetzung, ist eine einschlägige Berufsausbildung und eine entsprechende berufliche Tätigkeit. Die Ausbildungsdauer bei Fachschulen in Vollzeitform beträgt regelmäßig 2 Jahre (Ausnahme: Fachschulausbildung im Bereich Agrarwirtschaft).

Kann der Auszubildende keine entsprechende Berufstätigkeit vor Aufnahme der Ausbildung nachweisen, verlängert sich die Ausbildungsdauer an den Fachschulen für Wirtschaft und Technik um ein Jahr. In dieser Zeit wird ein gelenktes Praktikum absolviert, welches i. S. d. § 2 Abs. 4 BAföG förderungsfähig ist.

An Fachschulen für Technik besteht darüber hinaus die Möglichkeit, nach der 2-jährigen Erstausbildung entweder in einem weiteren Schwerpunktfach (Dauer ein halbes Jahr) oder in einer weiteren Fachrichtung (Dauer ein Jahr) einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss zu erreichen. Bei dieser zweiten Ausbildung beginnt dabei ein neuer Ausbildungsabschnitt.

An Fachschulen erfolgt die Ausbildung zum Techniker bzw. Betriebswirt in den Fachbereichen

- | | | |
|--|---|---------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Technik, - Wirtschaft - Gestaltung | } | mit einer Vielzahl von Fachrichtungen |
|--|---|---------------------------------------|

im Fachbereiche Sozialwesen mit der Fachrichtung

- Heilpädagogik

und im Fachbereich Medizinpädagogik mit den Fachrichtungen

- Gesundheitspädagogik,
- Pflegepädagogik

Die Bedarfsätze richten sich immer nach § 13 BAföG.

10 b. „unechte“ Fachschule im Fachbereich Sozialwesen (§ 5 ThürFSO-SW)

Mit der Änderung der ThürFSO-SW zum 01.08.2020 ist für ab dem Schuljahr 2020/21 aufgenommene Ausbildungen in den

Fachrichtungen Sozialpädagogik (Erzieher) und Heilerziehungspflege

eine berufliche Vorbildung nicht mehr zwingend erforderlich. Somit besuchen die Auszubildenden eine Fachschulklasse, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BAföG).

Der Bedarfssatz richtet sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Die Zuständigkeit für die Förderung der neu aufgenommenen Ausbildungen richtet sich grundsätzlich nach § 45 Abs. 1 S. 1 BAföG.

Übergangsregelungen für das laufende Schuljahr 2020/21:

Angesichts des laufenden Schuljahres 2020/21 und der für diesen Bewilligungszeitraum ggf. bereits erlassenen Bescheide werden folgende Übergangsregelungen getroffen:

a) Wurde die Ausbildung zum Schuljahr 2020/21 aufgenommen und bereits ein Bewilligungsbescheid erlassen, soll der Bescheid unter Berücksichtigung von Vertrauensschutzgesichtspunkten der Geförderten nicht aufgehoben bzw. geändert werden.

Die Förderung nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BAföG erfolgt dann für alle folgenden Schuljahre.

Die Geförderten sollten schriftlich darauf hingewiesen werden, dass die Förderung mit dem höheren Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BAföG nur aus Vertrauensschutzgründen erfolgt und ab dem Schuljahr 2021/22 der niedrigere Bedarfssatz nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BAföG zugrunde gelegt werden wird.

b) Antragsteller/innen, deren Anträge für das Schuljahr 2020/21 abgelehnt worden sind, können über die Förderungsmöglichkeiten nach dem AFBG informiert werden.

c) Für Auszubildende, die das erste Ausbildungsjahr wiederholen oder ihre Ausbildung nach der ThürFSO-SW im zweiten und dritten Schuljahr fortsetzen, also die Ausbildung noch nach der bis zum 31.07.2020 geltenden Fassung der ThürFSO-SW aufgenommen haben, soll es aus Vertrauensschutzgesichtspunkten bei der Bedarfsfestsetzung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BAföG bis zum Ausbildungsabschluss bleiben.

Die Zuständigkeit richtet sich in diesen Fällen weiterhin nach dem ständigen Wohnsitz des Auszubildenden (§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 BAföG).

d) Sofern der Grundanspruch nach § 7 Abs. 1 BAföG durch vorherige Ausbildungen ausgeschöpft ist, z. B. BVJ und Kinderpflege, und die Erzieherausbildung bislang nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BAföG gefördert werden konnte, gelten die Übergangsregelungen entsprechend. Für ab dem Schuljahr 2020/21 aufgenommene Ausbildungen findet § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 BAföG Anwendung.

10 c. Fachschulausbildung im Bereich der Agrarwirtschaft („echte Fachschule“)

Die Fachschulen bieten den Bereich Agrarwirtschaft mit ein- und zweijähriger Ausbildungsdauer an. Zugangsvoraussetzungen sind der Hauptschulabschluss, ein erfolgreicher Abschluss in einem Zugangsberuf (Abschlusszeugnis) und ein Jahr Berufspraxis.

a) Einjährige Fachschulen vermitteln die Ausbildung zum Staatlich geprüften Wirtschaftler und werden in den Fachrichtungen
- Landwirtschaft

- Agrarwirtschaft
angeboten.

b) Zweijährige Fachschulen werden im Fachbereich Technik („Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin“) in den Fachrichtungen

- Gartenbau
- Garten- und Landschaftsbau
angeboten.

Die Ausbildungszeit kann sich jeweils maximal um ein Jahr verlängern, falls der Auszubildende die für die Aufnahme der Ausbildung geforderte einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr nicht nachweisen kann. Die erforderlichen Praktikumszeiten sind gemäß § 2 Abs. 4 BAföG förderungsfähig.

Die Ausbildung wird entweder in Ganzzjahresform angeboten, wobei das gelenkte Praktikum von maximal einem Jahr in die Ausbildungszeit integriert wird oder in Winterform. Die schulische Ausbildung wird bei der Winterform in zwei Winterhalbjahren (einjährige Fachschulausbildung) bzw. in vier Winterhalbjahren (zweijährige Fachschulausbildung) durchgeführt. Während der Sommermonate kann der Nachweis der mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit erfolgen.

Die Fachschulen sind an der „Fachschule für Agrarwirtschaft Stadtroda“ und am „Lehr- und Versuchszentrum Gartenbau Erfurt“ eingerichtet.

Gliederung

Das Ausbildungsstättenverzeichnis ist wie folgt gegliedert:

Spalte 1 und 2:	Die Ausbildungsstätten sind nach der Postanschrift in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
Spalte 3:	Name der Ausbildungsstätte
Spalte 4:	Förderungsrechtliche Stellung der Ausbildungsstätte. Die verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem Abkürzungsverzeichnis.
Spalte 5:	Signierung im ADV-Verfahren (Adresse 023)
Spalte 6:	Dauer der Ausbildung von berufsbildenden Schulen in Jahren
Spalte 7	In der Spalte "Bemerkungen" sind Fachbereiche, Fachrichtungen, Besonderheiten von Ausbildungsstätten oder der Vermerk zur Berufsqualifizierung aufgeführt.

A b k ü r z u n g s v e r z e i c h n i s

AHR	allgemeine Hochschulreife
GYM	Gymnasium
BG	Berufliches Gymnasium
BFS	Berufsfachschule
HBFS	Höhere Berufsfachschule
FHR	Fachhochschulreife
uFS	unechte Fachschule (berufliche Vorbildung nicht zwingend erforderlich)
FS	Fachschule
FOS I	Fachoberschule (einjährig; setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus)
FOS II	Fachoberschule (zweijährig)
FöS	Förderschule
K	Kolleg
n. b.	nicht berufsqualifizierend, Förderung nur möglich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a BAföG
R/p	durch Rechtsverordnung in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen